

VERENA FRICK

Die Staatsrechtslehre im Streit um ihren Gegenstand

POLITIKA

16

Mohr Siebeck

POLITIKA

herausgegeben von

Rolf Gröschner und Oliver W. Lembcke

15



Verena Frick

Die Staatsrechtslehre im Streit um ihren Gegenstand

Die Staats- und Verfassungsdebatten seit 1979

Mohr Siebeck

Verena Frick, geboren 1986; Studium der Politikwissenschaft, Kulturwissenschaft und Journalistik an der Universität Leipzig; 2017 Promotion zum Dr. rer. pol. an der Universität Erfurt; derzeit wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Politische Bildung an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt.

Zugl.: Erfurt, Univ., Diss., 2016

ISBN 978-3-16-155860-3 / eISBN 978-3-156167-2
ISSN 1867-1349 (POLITIKA)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2018 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Bembo gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Studie ist die leicht überarbeitete Fassung meiner Dissertation, die im Sommer 2016 von der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erfurt angenommen wurde.

Mein besonderer Dank gilt meinem Doktorvater Andreas Anter, der die Arbeit nicht nur angeregt und gefördert hat, sondern ihren Fortgang mit großem Interesse und stetem Zuspruch begleitet hat. Er hat noch zu Leipziger Studienzeiten meine intellektuelle Neugier geweckt und mir zahlreiche Einsichten über die Wissenschaft vermittelt, die mich geprägt haben. Sein Rat hat diese Arbeit in entscheidenden Phasen vorangebracht. Danken möchte ich auch meinem Zweitgutachter Christoph Enders für die Bereitschaft, sich auf dieses interdisziplinäre Projekt einzulassen und für sein waches Interesse, mit dem er es stets verfolgt hat. Ihm und allen Mitgliedern des Arbeitskreises „Geschichte, Methodik und Dogmatik des Öffentlichen Rechts“ sei dafür gedankt, dass ich in diesem Kreis Teile meiner Arbeit vorstellen durfte.

Den nüchternen Blick auf die Besonderheiten einer sehr deutschen Disziplin und einer nicht minder spezifischen Art, Wissenschaft vom Recht zu treiben, verdanke ich Olivier Beaud, der mich zu einem Forschungsaufenthalt an das Pariser Institut Michel Villey eingeladen hat. Auch mit einer Reihe weiterer Personen durfte ich die Thesen dieser Arbeit diskutieren. Christoph Schönberger danke ich für Pariser Gespräche über die Staatsrechtslehre. Mit Gunnar Folke Schuppert konnte ich in Berlin über die Staatsrechtslehre sprechen. Im Greifswalder Kolloquium von Hubertus Buchstein durfte ich einen Ausschnitt aus meiner Arbeit vorstellen. Hannah Bethke hat genauso wie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Erfurter C2PO-Kolloquiums einzelne Kapitel kritisch gelesen und kommentiert. Meine Mutter Brigitte Frick hat die gesamte Arbeit Korrektur gelesen. Steffen Mingenbach war mir bei der Erstellung des Sachregisters behilflich. Ihnen allen sei dafür herzlich gedankt.

Die Arbeit an dieser Studie wurde erst durch ein Stipendium des Cusanuswerks ermöglicht. Ich danke dem Cusanuswerk sehr für die Gewährung eines vierjährigen Promotionsstipendiums. Zu Dank verpflichtet bin ich auch der FAZIT-Stiftung, die den Abschluss der Arbeit mit einem großzügigen Abschlussstipendium sowie ihre Drucklegung mit einem nicht min-

der großzügigen Druckkostenzuschuss unterstützt hat. Danken möchte ich auch der Universität Erfurt, die mich nach Abgabe der Dissertation mit einem Abschlussstipendium gefördert hat.

Zwei Personen, ohne die diese Arbeit vielleicht nie zu Ende geschrieben worden wäre, stehen am Ende: André Heydt und unsere Tochter Jovana. Ihnen ist dieses Buch in Liebe und Dankbarkeit gewidmet.

Erfurt, im Herbst 2017

Verena Frick

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----|
| Vorwort | V |
| Abkürzungsverzeichnis | IX |
| | |
| I. Einleitung | 1 |
| | |
| II. Die Verfassung als Staatsersatz | 9 |
| 1. Ordnung durch Verfassung | 12 |
| 2. Orientierung durch Verfassung | 28 |
| 3. Staatsrechtslehre ohne Staat | 47 |
| 4. Der Aufstieg der Verfassung als normative Verwestlichung? | 61 |
| | |
| III. Der Staat der Staatsrechtslehre | 77 |
| 1. Staatsdenken als Ordnungsdenken | 81 |
| 2. Demokratischer Etatismus | 98 |
| 3. Institutionelles Staatsdenken | 117 |
| 4. Staatsdenken gegen den Staat | 133 |
| | |
| IV. Grenzerfahrungen des Verfassungsdenkens | 151 |
| 1. Global Constitutionalism | 154 |
| 2. Ideatives Verfassungsdenken | 169 |
| 3. Neuer Positivismus | 186 |
| | |
| V. Der Streit in der Staatsrechtslehre als Generationenkonflikt. Ein Resümee | 203 |
| | |
| Literaturverzeichnis | 219 |
| | |
| Sachregister | 251 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----------|---|
| AÖR | Archiv des öffentlichen Rechts |
| APuZ | Aus Politik und Zeitgeschichte |
| BVerfGE | Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts |
| DÖV | Die Öffentliche Verwaltung |
| DVBbl | Deutsches Verwaltungsblatt |
| EuGRZ | Europäische Grundrechte-Zeitschrift |
| FAZ | Frankfurter Allgemeine Zeitung |
| GLJ | German Law Journal |
| GRGA | Gustav Radbruch Gesamtausgabe |
| GUG | Geschichte und Gesellschaft |
| HStR | Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland |
| HWPh | Historisches Wörterbuch der Philosophie |
| JöR N. F. | Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart. Neue Folge |
| JR | Juristische Rundschau |
| JuS | Juristische Schulung |
| JZ | Juristenzeitung |
| KJ | Kritische Justiz |
| MWG | Max Weber Gesamtausgabe |
| ND | Neudruck |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| PVS | Politische Vierteljahresschrift |
| RuP | Recht und Politik |
| VerwArch | Verwaltungsarchiv |
| VRÜ | Verfassung und Recht in Übersee |
| VVDStRL | Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer |
| ZaöRV | Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht |
| ZAR | Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik |
| ZfP | Zeitschrift für Politik |

„Das Staatsrecht hat ja im Grunde gar keinen anderen Gegenstand als das Politische.“

Heinrich Triepel, Staatsrecht und Politik

I. Einleitung

Glaubt man den verbreiteten Diagnosen über die Lage des grundgesetzlichen Verfassungsstaates zu Beginn des 21. Jahrhunderts, dann geht die Erfolgsgeschichte der Verfassung zu Ende. Beobachter gehen davon aus, dass die Verfassung „ihren Zenit hinter sich“¹ hat. Der Aufstieg der Verfassung unter dem Grundgesetz scheint in einen langsamen, aber unaufhaltsamen Bedeutungsverlust umzuschlagen. Die Verfassung ist, so resümiert Dieter Grimm die verbreitete Wahrnehmung in der Staatsrechtslehre, „wieder fragwürdig geworden“.² Mit der Verfassung kommt binnen kürzester Zeit schon der zweite zentrale Gegenstand der Staatsrechtslehre auf den Prüfstand. Lange hatte sich die Diskussion auf die Frage der Verabschiedung des Staates kapriziert. Einigen galt es bereits als ausgemacht, dass man es „beim juristischen Etatismus mit einem vergangenen, in der Sache überlebten Phänomen“³ zu tun habe, während andere scharf gegen die „Staatsverdrängung“⁴ ihrer Disziplin polemisierten.

Die Kontroverse reagiert nicht zuletzt auf Veränderungen der politischen Wirklichkeit im Zuge von Europäisierung und Internationalisierung. Damit reiht sie sich zugleich ein in die gegenwärtige sozialwissenschaftliche Debatte um den Wandel des Staates als prägender Ordnungsform der Moderne, die ebenfalls auf die Internationalisierung und den Wandel staatlicher Handlungsformen antwortet.⁵ Die zunehmende Anzahl grenzüberschreitender Probleme etwa im Bereich des Umweltschutzes, der Terrorismusbekämpfung oder der Flüchtlingskrise verlangt nach suprastaatlichen Lösungen. Die Folge ist eine verminderte Gestaltungskraft des einzelnen Staates, die aus staatsrechtlicher Perspektive gleichbedeutend ist mit einer verminderten Regelungskraft der nationalstaatlichen Verfassung. Die Verfassung ist

¹ Vesting/Korioth 2011a, S. 3.

² Grimm 2011, S. 379.

³ Möllers 2011, S. XIII.

⁴ Isensee 2004, Rn. 17.

⁵ Vgl. Leibfried/Huber/Lange/Levy/Nullmeier/Stephens 2015; Anter/Bleek 2013; Voßkuhle/Bumke/Meinel 2013; Anter 2012; Dobner 2010; Benz 2008; Zürn 2005; Lietzmann 1994; Voigt 1993; Evans/Rueschemeyer/Skoçpol 1985.

auf den Staat bezogen, sie kann nur diejenige Herrschaftsausübung erfassen, die sich ihm zurechnen lässt. Es war ein konservativer Mahner wie Josef Isensee, der seine Disziplin schon früh darauf hingewiesen hat, dass von der bundesrepublikanischen Verfassung nur so viel in Europa übrig bleiben werde, „wie Europa an bundesrepublikanischer Staatlichkeit übrig lässt“.⁶

Insbesondere auf die Infragestellung der Verfassung hat die Staatsrechtslehre mit Sorge reagiert. Dabei handelt es sich für die Disziplin um eine neue Erfahrung, die Verfassungsentwicklung unter dem Grundgesetz bot bislang wenig Anlass zur Beunruhigung. Die wachsende Sorge steht „in auffälligem Kontrast zur über Jahrzehnten gepflegten Erzählung vom beispiellosen Siegeszug von Verfassung und Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz.“⁷ Die Disziplinentwicklung der bundesdeutschen Staatsrechtslehre ist aufs engste mit dem Grundgesetz verknüpft. Die Staatsrechtslehre konzentrierte sich nach 1949 auf die Fortentwicklung der Grundrechtsdogmatik, das quantitative Wachstum des Öffentlichen Rechts sowie auf die Exegese der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts. Wandlungen im Bereich der Verfassung rühren also unmittelbar an das Selbstverständnis der Disziplin.

Noch schärfer wird der Kontrast, wenn man sich vor Augen führt, wie noch wenige Jahre zuvor scheinbar leichtfertig die Verabschiedung des Staates betrieben wurde. Unmissverständlich machte etwa Hasso Hofmann deutlich: „Der Begriff des Staates hat seine systembildende Kraft weithin eingebüßt. Gewinner ist der Verfassungsbegriff.“⁸ Anstatt Sorge spricht eine gewisse Genugtuung aus diesen Sätzen. Die Verabschiedung des Staatsbegriffs hat sich zwar inzwischen als voreilig erwiesen, die Diskrepanz in der staatsrechtlichen Wahrnehmung ist nichtsdestoweniger aufschlussreich. Der Schluss liegt nahe, dass sie etwas mit „Übersteigerungen“⁹ des Verfassungsdenkens unter dem Grundgesetz zu tun hat. Wer wie ein Großteil der Disziplin die „Einheitsstiftung durch die Verfassung“¹⁰ für die gesamte Rechtsordnung zum Kern des Verfassungsbegriffs rechnet und der Überzeugung ist, dass der „bewußt gesetzte und erlebte Neuanfang deutscher Staatlichkeit in der Bundesrepublik ... im Geist der Prinzipien der Verfassung“¹¹ vollzogen wurde, für den scheint die „Entthronung der Verfassung“¹² naturgemäß

⁶ Isensee 1990a, S. 138.

⁷ Schönberger 2011a, S. 7.

⁸ Hofmann 1999, S. 1065.

⁹ Wahl 2003a, S. 434 (im Original kursiv).

¹⁰ Grimm 2012a, S. 54.

¹¹ Wahl 2003a, S. 415.

¹² Koriath 2014a, S. 39.

bedrohlicher als für jemanden, der nicht derlei Hoffnungen in die Verfassung setzt.

Der Blick auf den derzeitigen Diskussionsstand offenbart die Sorge in der Staatsrechtslehre. Neuere Veröffentlichungen haben zunehmend den Charakter der „Selbstreflexion“ angenommen.¹³ Mal versuchen sie das Wissen der Rechtsdogmatik¹⁴ und den „Eigenwert des Verfassungsrechts“¹⁵ zu bestimmen, mal sezieren sie die „Staatsrechtslehre als Mikrokosmos“.¹⁶ Ihnen ist gemeinsam, dass sie bewährte staatsrechtliche Argumentationsfiguren auf den Prüfstand stellen und das verbreitete Selbstverständnis der Disziplin als dogmatische Wissenschaft hinterfragen. Dabei geht es jedoch nicht allein um eine kritische Bestandsaufnahme, sondern um alternative Ansätze und die methodische Ausrichtung der Disziplin.¹⁷ Beschworen wird die „Wiederentdeckung der konzeptionellen Entwurfstradition der Staatsrechtswissenschaft“.¹⁸ Vor diesem Hintergrund ist bereits von einer „neuen Grundsätzlichkeit“¹⁹ der staatsrechtlichen Debatte die Rede.

Allem Anschein nach steht die Staatsrechtslehre vor einem neuen Richtungsstreit. Wie zur Zeit des Weimarer Richtungsstreits hat auch sie es angesichts der Veränderungen des Verfassungsstaates im Zuge von Europäisierung und Internationalisierung mit einem politischen Formenwandel zu tun, dessen Auswirkungen Beobachter bereits im Rang einer „kopernikanischen Wende“²⁰ sehen. Und wie damals ist die Disziplin dazu aufgefordert, sich ihrer Grundlagen zu versichern. Staat und Verfassung als die beiden zentralen Erkenntnisgegenstände der Disziplin sind die Kristallisationspunkte der Kontroverse. Der begriffliche Aspekt ist dabei unmittelbar evi-

¹³ Vgl. *Hilgendorf/Schulze-Fielitz* 2015. Zur Selbstreflexion wurde die Rechtswissenschaft auch vom Wissenschaftsrat angehalten, der 2012 in seinen Empfehlungen zu den „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland“ von der Disziplin insgesamt eine „Stärkung der Grundlagenfächer, die Intensivierung des interdisziplinären wie disziplinären Austausches und eine Öffnung der Rechtswissenschaft in die Universität wie in das Wissenschaftssystem“ forderte. Vgl. *Wissenschaftsrat* 2012, Drs. 2558-12.

¹⁴ Vgl. *Kirchhof/Magen/Schneider* 2012.

¹⁵ Vgl. *Vesting/Korioth* 2011b.

¹⁶ Vgl. *Schulze-Fielitz* 2013a.

¹⁷ Vgl. *Gutmann* 2015; *Funke/Krüper/Lüdemann* 2015; *Funke/Lüdemann* 2009; *Schulze-Fielitz* 2007.

¹⁸ *Schönberger* 2015a, S. 50. Schönberger plädiert darin für eine „zeitgemäße“ Erneuerung der Staatsrechtslehre (ebd., S. 3) und will zugleich den Blick schärfen für spezifisch deutsche Eigenheiten der Staatsrechtswissenschaft. Genau diese Eigenarten werden immer wieder als hinderlich für die internationale Anschlussfähigkeit der Staatsrechtslehre problematisiert. Dazu: *von Bogdandy* 2015.

¹⁹ *Grimm* 2011, S. 379.

²⁰ *Wahl* 2003a, S. 423.

dent. Wie man die Veränderungen von Staatlichkeit und Verfassung beurteilt, welche Bedeutung man dem Staatsbegriff im Recht beimisst und welche methodischen Schlussfolgerungen man daraus zieht, hängt ganz entscheidend vom zugrunde gelegten Staats- und Verfassungsbegriff ab.

Die Frage nach dem Begriffsverständnis von Staat und Verfassung gehört aus politikwissenschaftlicher Perspektive zu den interessantesten Problemen der Staatsrechtslehre. Sie soll im Folgenden im Zentrum der Darstellung stehen. Als „Schlüsselbegriffe des politisch-rechtlichen Denkens“²¹ bündeln Staat und Verfassung übergeordnete Fragen des politischen Gemeinwesens wie diejenige nach den institutionellen Bedingungen der Demokratie, der Legitimation politischer Ordnung oder dem Verhältnis von Politik und Recht wie durch ein Brennglas.²² Wer den Begriff von Staat und Verfassung bestimmen will, kommt an einer Auseinandersetzung mit diesen Fragen nicht vorbei. Diese Arbeit macht es sich zur Aufgabe, den neuen Richtungsstreit in der bundesdeutschen Staatsrechtslehre aufzuarbeiten und die darin vorgebrachten Staats- und Verfassungsverständnisse zu rekonstruieren sowie disziplinen- und ideengeschichtlich zu kontextualisieren. Das Erkenntnisinteresse ist dabei zweigeteilt: in disziplingeschichtlicher Hinsicht geht es um Weichenstellungen und Entwicklungspfade der Disziplinentwicklung sowie um Brüche derselben. In systematischer Hinsicht steht die Wechselbezüglichkeit von Staats- und Verfassungsdenken im Vordergrund. In einem typisierenden Zugriff werden dabei die Positionen auf die maßgebenden Typen des Staats- und Verfassungsdenkens verdichtet.

Die Untersuchung setzt im Jahr 1979 ein, das den Ausgangspunkt der neueren Debatte um Staat und Verfassung markiert. Anlässlich des 30. Jahrestages der Verabschiedung des Grundgesetzes charakterisierte Dolf Sternberger in einem Zeitungsartikel die politische Identität der Bundesrepublik als „Verfassungspatriotismus“.²³ Die Reaktionen ließen nicht lange auf sich warten. Was der Staatsrechtslehre dabei vor Augen geführt wurde, war eine „Überhöhung“ der Verfassung zu einer „höchsten, geradezu bibelähnlichen Autorität“.²⁴ Der Verfassungspatriotismus verweist auf ein tieferliegendes Phänomen. In diesem Begriff kulminierte gewissermaßen eine Übersteigerung des Verfassungsdenkens, wie sie charakteristisch für die Disziplinentwicklung unter dem Grundgesetz war und die fortan verstärkt wissenschaftlich hinterfragt und damit rechtfertigungsbedürftig wurde. Es entstand überhaupt erst ein Problembewusstsein für die Verfassungsentwicklung un-

²¹ *Wahl* 2010, S. 108.

²² Zum Wechselverhältnis von Politik und Recht: *Frick/Lembcke/Lhotta* 2017, S. 23 ff.

²³ Zuerst in: *FAZ* vom 23. Mai 1979, S. 1; ausführlicher dann: *Sternberger* 1982.

²⁴ *Hesse* 1983, S. 22.

ter dem Grundgesetz. In der nachfolgenden Debatte kam das Unbehagen eines Teils der Staatsrechtslehre angesichts einer „Staatsvergessenheit“ und „Verfassungsschwärmerei“ innerhalb der eigenen Disziplin zum Ausdruck.²⁵ Dabei zeichnete sich bereits eine Frage ab, die die Disziplin bis heute immer wieder beschäftigt hat, nämlich welche Rolle der Staatsbegriff im Verfassungsrecht spielt und was eigentlich der disziplinbegründende Erkenntnisgegenstand ist, Staat oder Verfassung. Dass es in den 1980er Jahren mit dem „Handbuch des Staatsrechts“ und dem „Handbuch des Verfassungsrechts“ gleich zwei Großprojekte gab,²⁶ die beanspruchten, die Grundlagen der Disziplin vom Staat bzw. von der Verfassung her darzustellen, belegt den Diszens über diese Frage anschaulich.

Ebenso wie auf Veränderungen der politischen Wirklichkeit im Zuge von Europäisierung und Internationalisierung reagiert der neue Richtungsstreit also auf die eigene Disziplinentwicklung. Daher richtet die Untersuchung im ersten Teil zunächst den Blick zurück auf die Anfangsjahre der Bundesrepublik (II.). Dass die Disziplinentwicklung nach 1949 dem Grundgesetz und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gefolgt ist, wurde vielfach bemerkt.²⁷ Die ersten drei Abschnitte betrachten diese Wechselwirkung und fragen nach den Konsequenzen für das Staats- und Verfassungsdenken. Der vierte Abschnitt verortet die Denkbewegung im Kontext der jüngeren Disziplingeschichte, die die Entwicklung des staatsrechtlichen Denkens als normative Verwestlichung interpretiert. Nach der Darstellung der großen Linien, die die Staatsrechtslehre insgesamt erfasst haben, widmet sich der zweite Teil dem Staatsdenken seit 1979 (III.). Dabei werden vier Typen des Staatsdenkens unterschieden, die jeweils unterschiedliche Facetten des Staatsbegriffs fokussieren. Sie denken den Staat von der Ordnung oder der Demokratie her, begreifen ihn als Institution oder negieren die Relevanz des Staatsdenkens überhaupt. Die Typen werden entlang des Staatsdenkens exemplarischer Autoren verdeutlicht und auf ihre ideengeschichtlichen, theoretischen und methodischen Vorverständnisse hin befragt. In gleicher Weise wird im dritten Teil verfahren (IV.). Die Untersuchung des Verfassungsdenkens konzentriert sich auf drei Typen, und zwar auf den *Global Constitutionalism*, das ideative Verfassungsdenken sowie den Neuen Positivismus. Zusammengefasst stecken die Typen des Staats-

²⁵ Vgl. *Isensee* 2004, Rn. 17. Ebenso: *Depenheuer* 1995; *Merten* 1992; *Isensee* 1986.

²⁶ Das „Handbuch des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland“ unter der Herausgabe von Ernst Benda, Werner Maihofer und Hans-Jochen Vogel machte 1984 den Anfang, drei Jahre später folgte das von Josef Isensee und Paul Kirchhof herausgegebene „Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland“.

²⁷ Vgl. nur die Kritik bei *Schlink* 1989.

und Verfassungsdenkens den Kern der gegenwärtigen Selbstverständigungsdebatte ab. Im Tonfall ist diese Debatte auffällig kompromisslos. Der letzte Teil (V.) begibt sich auf die Suche nach den Gründen dafür und nimmt insbesondere die generationelle Dimension der Auseinandersetzung in den Blick.

Eine Gesamtdarstellung des Staats- und Verfassungsdenkens in der neueren Staatsrechtslehre steht bislang noch aus. Diese vorzulegen ist das Ziel dieser Arbeit. Dazu wurden die in Monografien, Sammelbänden und Fachzeitschriften veröffentlichten Debattenbeiträge der Staatsrechtslehrer sowie die Berichte der Staatsrechtslehrertagungen, die stets Aufschluss über den Diskussionsstand der Disziplin und die als besonders relevant erachteten Themen geben, ausgewertet. Auf die Arbeiten der dabei identifizierten Protagonisten des Richtungsstreits stützt sich die Typenbildung. Bei den Autoren handelt es sich um Ernst-Wolfgang Böckenförde, Dieter Grimm, Ulrich Haltern, Josef Isensee, Matthias Jestaedt, Matthias Kumm, Oliver Lepsius, Christoph Möllers, Anne Peters, Gunnar Folke Schuppert, Uwe Volkmann, Andreas Voßkuhle und Rainer Wahl.

Bislang vorliegende Studien, die eine Aufarbeitung der Kontroverse versprechen, sind zumeist selbst Partei innerhalb des Richtungsstreits geblieben. So folgt die von Möllers vorgelegte Theoriegeschichte der Staatstheorie in der Bundesrepublik seiner bereits andernorts explizierten Intention, die Staatsrechtslehre von der Staatsbegrifflichkeit zu befreien.²⁸ Auch die Disziplinengeschichte hat sich der Historisierung des Staatsdenkens verschrieben. Frieder Günthers Untersuchung der bundesdeutschen Staatsrechtslehre kommt bereits mit Blick auf die späten 1960er Jahre zu dem Schluss, dass das Denken vom Staat her an ein Ende gekommen ist.²⁹ Dabei fällt auf, dass sich die meisten Studien auf den Staat oder die Verfassung konzentrieren und damit gewissermaßen eine Entweder-Oder-Entscheidung nahelegen. Jestaedt geht etwa bei seiner Standortbestimmung der Verfassungstheorie von einem „wechselseitigen Ausschlussverhältnis“ von Staats- und Verfassungstheorie aus.³⁰ Demgegenüber will diese Arbeit das Staats- und Verfassungsdenken in seiner Wechselbezüglichkeit darstellen.

²⁸ Vgl. Möllers 2008a; sowie bereits ders. 2010 (erste Auflage 2000). Eine ähnliche Intention verfolgt auch: Lepsius 2013a. Im Gegensatz dazu teilt Udo Di Fabio Studie über die Staatsrechtslehre und ihr Verhältnis zum Staatsbegriff zwar ein ähnliches Erkenntnisinteresse, kommt aber zu einer anderen Schlussfolgerung – er verteidigt das Staatsdenken (Di Fabio 2003, S. 77 ff.).

²⁹ Vgl. Günther 2004, S. 321. In eine ähnliche Richtung: Stolleis 2011a.

³⁰ In erster Linie ist diese Position methodisch motiviert, sie folgt einem positivistischen Rechtswissenschaftsverständnis: Jestaedt 2009a, S. 16. Zur Verfassungstheorie allgemein: Depenheuer/Grabenwarter 2010.

Eine Beschäftigung mit der staatsrechtlichen Debatte scheint aus politikwissenschaftlicher Sicht umso lohnenswerter, als es sich bei Staat und Verfassung um *eo ipso* interdisziplinäre Gegenstände handelt. Das heißt auch die politikwissenschaftliche Betrachtung der politischen Institutionen Staat und Verfassung muss ihren Rechtscharakter in Rechnung stellen, wenn sie ihre politische Wirkung und Bedeutung verstehen will. Entsprechend sind die im Rahmen der Typisierung untersuchten Staatsrechtslehrer allesamt zugleich wichtige Referenzautoren der politikwissenschaftlichen Staats- und Verfassungsforschung.³¹ Es ist daher unzutreffend, wenn behauptet wird, dass staatsrechtliche Studien keine Resonanz in der Politikwissenschaft finden.³² Dennoch bleiben die Bezüge häufig punktuell. Auf diese Weise geht der spezifisch rechtliche und insbesondere der rechtswissenschaftliche Kontext der Aussagen verloren und das damit verbundene juristische Selbstverständnis, das jedoch das Staats- und Verfassungsdenken ganz entscheidend prägt. Der interdisziplinäre Ansatz dieser Arbeit versteht sich daher als Brückenschlag zur staatsrechtlichen Debatte. Besonderes Augenmerk liegt auf den demokratie-, politik- und legitimationstheoretischen Implikationen der staatsrechtlichen Begriffsverständnisse sowie der darin zum Ausdruck kommenden Verhältnisbestimmung von Politik und Recht. Der typisierende Zugriff will die maßgebenden Positionen der Staatsrechtslehre ideengeschichtlich einordnen und disziplingeschichtlich kontextualisieren. Es ist das Ziel, die dahinter liegende Systematik der staatsrechtlichen Begriffe von Staat und Verfassung zu erhellen und für die politikwissenschaftliche Debatte anschlussfähig aufzubereiten.

³¹ Vgl. nur *Anter/Bleek* 2013; *Dobner/Loughlin* 2010; *Benz* 2008; *Brodocz* 2009; *ders.* 2003; *Stein* 2007. Auch personell waren die beiden Disziplinen zumindest in den ersten Jahrzehnten der Bundesrepublik miteinander verwoben. Es waren juristisch geschulte Politologen wie Ernst Fraenkel, Otto Kirchheimer, Wolfgang Abendroth oder später auch Wilhelm Hennis und Ulrich K. Preuß, die die Politikwissenschaft in der Bundesrepublik geprägt haben.

³² So aber: *Lepsius* 2008, S. 15.

„Haben wir eigentlich den Auftrag, einen Machtkampf aufzuführen, oder den Auftrag, das Problem der Verfassung als Rechtsfrage zu sehen und zu formen?“

Theodor Heuss, Rede im Parlamentarischen Rat

II. Die Verfassung als Staatsersatz

Die Geschichte des Grundgesetzes wird gemeinhin als Erfolgsgeschichte geschrieben. Zu den Verfassungsjubiläen erscheint es den Laudatoren regelmäßig als „Glücksfall“¹ und „erfolgreichste Verfassung der deutschen Verfassungsgeschichte“.² Selbstverständlich war diese Entwicklung indes nicht. Die Öffentlichkeit begegnete den Beratungen des Parlamentarischen Rates weitgehend desinteressiert und die Politik war bemüht, den provisorischen Charakter des Grundgesetzes zu betonen, um nicht die deutsche Teilung vorschnell zu zementieren. In der Staatsrechtslehre herrschte ein nüchterner, sachlicher Ton ohne Enthusiasmus und das Bewusstsein, „sich in einem Übergangsstadium zu befinden“.³ Das Hoffen auf eine baldige Überwindung der deutschen Teilung wurde freilich rasch durch den sich zuspitzenden Ost-West-Gegensatz enttäuscht und schließlich überdauerte das Grundgesetz als ursprüngliches Provisorium selbst die Wiedervereinigung. Damit sollte ein Kritiker wie Werner Weber Recht behalten, der dem Grundgesetz bereits unmittelbar nach seinem Inkrafttreten attestierte, dass es entgegen allen Ankündigungen „den Charakter einer perfekten Verfassung“⁴ trage. In einem Punkt seiner Polemik gegen das Bonner Grundgesetz irrte er jedoch gründlich: mag das Grundgesetz anfangs auch ein „Juristengesetz“⁵ gewesen sein, je länger es galt, desto mehr entwickelte es sich zu einem „Volksgesetz“.⁵

¹ Kirchhof 2009.

² Grimm 2009a, S. 605.

³ Stolleis 2012, S. 135.

⁴ Weber 1949, S. 10.

⁵ Webers Spott bezog sich auf den Stil des Grundgesetzes, das „nichts von unbekümmerter Frische, vorwärtsgreifendem Wagnis und mutiger Entscheidung“ habe. Alles sei „reflektiert, jeder Satz und jedes Wort gewendet und gefeilt, alles normiert und peinlich reguliert“ (Weber 1949, S. 12).

In der Bevölkerung erfreut sich das Grundgesetz bis heute konstant hoher Zustimmungswerte⁶ und als „Exportgut“⁷ diente es zahlreichen Verfassungsgebungsprozessen in Asien, Südamerika und Europa als Vorbild. Über Jahrzehnte hinweg entstand so „die Erzählung vom beispiellosen Siegeszug von Verfassung und Verfassungsrecht unter dem Grundgesetz“.⁸ Dieser Siegeszug machte sich auch und vor allem in der bundesdeutschen Staatsrechtslehre bemerkbar, deren Fokus sich nach 1949 zunehmend auf die Verfassung und die Fortentwicklung der Grundrechtsdogmatik verengte. Der Staat als Regelungsgegenstand der Verfassung geriet demgegenüber in den Hintergrund; das Verfassungsrecht absorbierte gewissermaßen das Staatsrecht.⁹

Wechselt man vor diesem Hintergrund die Perspektive und wendet den Blick dem Staat zu, so lässt sich die Erfolgsgeschichte der Verfassung gleichsam als Marginalisierung des Staates lesen. Einem geflügelten Wort zufolge kann es in einer Demokratie ohnehin nicht mehr an Staat geben, „als seine Verfassung zum Entstehen bringt“.¹⁰ Der Autor dieses Satzes, Adolf Arndt, hat damit im Jahr 1963 noch den verfassungsrechtlichen Zugriff auf ehemals rechts- und kontrollfreie Residuen vordemokratischer Staatlichkeit eingefordert. Längst hat sich die Sentenz jedoch von ihrem Ursprung verselbstständigt und steht sinnbildlich für die Prägekraft der Verfassung für Recht, Politik, Gesellschaft und Wissenschaft. Dabei deutet sich bereits ein Verfassungsverständnis an, das die Verfassung nicht allein auf ihre normativ-rechtliche Ordnungskraft beschränkt, sondern ihr ebenso orientierende Wirkung für das Gemeinwesen insgesamt zuschreibt.

Der Aufstieg der Verfassung seit 1949 bildet den Problemhorizont, vor dem sich die anhaltende Kontroverse um Staat und Verfassung seit dem Ende der 1970er Jahre abspielt. In verschiedener Hinsicht reagiert die Debatte auf empfundene Defizite der Verfassungsentwicklung und der Wissenschaft vom Verfassungsrecht seit Gründung der Bundesrepublik. Sämtliche Debattenbeiträge nehmen auf die Erfolgsgeschichte der Verfassung nach 1949 Bezug, sie grenzen sich von ihr ab oder passen sie veränderten Rahmenbedingungen an. Im ersten Teil werden daher zunächst die prägenden Faktoren für diese Erfolgsgeschichte aufgeschlüsselt. Es geht dabei um die

⁶ Die Zustimmung zum Grundgesetz ist zwar hoch, die Kenntnis der Inhalte und Prinzipien jedoch nur ansatzweise vorhanden. Siehe dazu den FAZ-Bericht zu einer Allensbach-Umfrage: *Petersen* 2009.

⁷ *Häberle* 2010 mit Verweis auf die Ausstrahlung des Grundgesetzes auf Südkorea, Taiwan und Spanien.

⁸ *Schönberger* 2011a, S. 7.

⁹ *Pauly* 2008, Rn. 13. Ebenso: *Hofmann* 1999, S. 1065; *Möllers* 2008a, S. 55; *Stolleis* 2012, S. 246.

¹⁰ *Arndt* 1963, S. 25.

Sachregister

(kursivierte Seitenzahlen beziehen sich auf Erwähnungen in den Fußnoten)

- Ausnahmezustand 85–87, 90, 92 f. 137, 140 f., 152–154, 170, 186–193, 197–201, 203, 207
- Bundesverfassungsgericht 5, 11 f., 14–24, 26–28, 30, 32–36, 40, 43–45, 48, 51, 67, 71, 79, 89, 92, 99, 111, 115, 144, 152 f., 177, 182, 187, 190–193, 195, 203 f., 211–213, 216, 217
- Denkschrift 16
- „Hüter der Verfassung“ 16–18, 21, 33, 36, 67, 71
- Verfassungsgerichtspositivismus 22, 193, 212
- Status, des Bundesverfassungsgerichts 15–18, 36
- Demokratie 4 f., 7, 10, 17, 29, 46, 50, 62–64, 66, 68–69, 71, 73 f., 81, 89, 96, 100–102, 105 f., 109–117, 133, 139, 141, 143–149, 154–156, 163, 188, 194–197, 201, 204, 211–213
- Defizit 74, 100, 105, 111, 113, 166
- parlamentarische 50, 71, 138, 144, 196 f.
- Prinzip 29, 110, 145, 169, 179
- Verständnis 89, 101, 109 f., 112, 117, 145, 212
- Disziplin, wissenschaftliche 1–3, 5–7, 12, 22, 47, 51, 53 f., 58 f., 61, 76, 78–80, 120 f., 123–125, 131 f., 135 f., 138, 143, 148, 153, 183, 186–189, 191, 193 f., 198–205, 210, 216–218
- Entwicklung 2, 4 f., 37, 62 f., 147, 186, 197
- Geschichte, geschichtlich 4–7, 11 f., 35, 37, 61–63, 76, 209
- Dogmatik 2 f., 10 f., 24–26, 52, 69, 72 f., 77, 80, 89, 120, 125, 127, 129 f., 132, 137, 140 f., 152–154, 170, 186–193, 197–201, 203, 207
- Einheit der Rechtsordnung 25–27, 104
- Elfes-Urteil 24
- Entwicklungspfad 4, 202
- Etatismus 1 f., 59–62, 66, 77, 96, 98, 100–102, 105, 114, 116 f., 141, 148
- Europäische Integration 46, 80, 98, 103, 117, 215
- Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) *s. a. Menschenrechte* 152
- Europäisierung *s. a. Internationalisierung* 1, 3, 5, 68, 73, 77, 95 f., 100, 102 f., 155, 117, 119 f., 134, 151 f., 158, 172, 203
- Europäische Union 99 f., 104, 112, 114 f., 164, 214
- Europäisches Parlament 111 f.
- Existentialismus 17
- Gemeinwohl 54, 121, 126, 146
- Generationenbegriff 207–209
- Generationenkonflikt der Staatsrechtslehre *s. Staatsrechtslehre*
- Gerechtigkeit 34, 45, 55, 94 f., 169 f., 177 f., 181 f., 185 f., 189
- Gerechtigkeitsordnung 29, 170, 177, 179 f., 182, 184
- Gewährleistungsstaat 79, 125–127, 132
- Globalisierung *s. a. Europäisierung und Internationalisierung* 96, 151, 155, 158, 161, 213
- Governance 165, 167 f., 217
- Grundgesetz 1 f., 4 f., 9–16, 20–27, 29 f., 32–34, 36 f., 45–48, 50–53, 56–58, 66–73, 86, 88, 90, 93, 97, 102–104,

- 110, 137, 140, 142, 152f., 165, 170, 172, 178–180, 184f., 187, 196, 203f., 207, 211–215, 218
- Grundrechte 13f., 21–25, 28–30, 33f., 36, 44, 46, 51, 68, 79, 88, 92, 95, 97, 152, 157, 179, 192, 196
 - Integrationsverfassung 30, 37
 - Ordnungsfunktion *s. Verfassungsfunktionen*
 - Sinndimension *s. Verfassungsfunktionen*
- Grundordnung 40, 44, 48, 82, 183
- freiheitlich-demokratische 82
- Grundrechte *s. Grundgesetz*
- Abwehrrechte 23, 79, 179
 - Ausstrahlungswirkung 23–25
 - Dogmatik 2, 10, 24, 77
 - Grundrechtscharta der EU 152
 - Grundsatzwirkung, objektiv-rechtliche 23f.
 - Verständnis 23
- Homogenität 95, 97, 113, 143
- Ideengeschichte, ideengeschichtlich 4f., 7, 70, 85, 91, 135
- Institution 5, 7, 11, 15–17, 19, 25, 30, 34, 40, 42, 45, 57, 64, 81, 83, 89, 108–116, 120–122, 144, 146, 148, 159, 163, 189
- Institutionentheorie 17
- Integration 19, 28, 30–33, 36, 44, 46, 62f., 72, 75f., 80, 97–99, 103, 110, 113, 117, 131, 143, 180, 200, 204, 215
- Integrationslehre 19, 31f., 37, 113, 180
- Interdisziplinär 3, 7, 80, 120, 123–125, 131, 133, 136, 138, 142, 194, 201
- Internationalisierung *s. a. Europäisierung und Globalisierung* 1, 3, 5, 68, 73, 151, 158, 172, 203, 213f.
- Interpretation *s. Verfassungsinterpretation*
- Kasuistik 152, 196
- Konsens 30, 34, 39f., 43–45, 106, 112, 143, 159, 193
- Konsolidierungsphase 11
- Konstitutionalisierung 12, 23, 25, 51, 63, 88, 104–106, 108, 127, 140, 144, 154–159, 161f., 164–166, 169, 173, 213, 217
- Konstitutionalismus 30, 42, 53, 71, 106, 109, 144, 154, 156f., 159, 161f., 164–167, 169
- KPD-Urteil 34
- Krise 1, 73, 87, 120, 141, 172, 198, 203, 214
- Kulturwissenschaft, kulturwissenschaftlich 41, 174, 186
- Legitimation 4, 34, 84, 89, 91, 101, 103, 107, 110, 115, 117, 131f., 146, 164, 166f., 186
- Kette, Strom 89, 109f., 112, 114
 - Theorie 7, 56, 91, 162
- Legitimität 32, 34, 36, 44, 55f., 95, 98, 122, 156f., 159–166, 168, 182, 214
- Theorie 156, 160
- Liberalismus 63
- Lissabon-Urteil 115
- Lüth-Urteil 12, 21–25, 31, 34, 36, 177, 202
- Maastricht-Urteil 99
- Menschenrechte *s. a. Europäische Menschenrechtskonvention* 29, 46, 63, 69, 71, 155, 157, 163
- Menschenwürde 143, 207, 213
- Methode 20, 35, 36, 38, 47, 69f., 75, 120, 125, 128, 142, 145, 152, 170, 177f., 183, 189, 195, 199–203
- Nationalsozialismus 22, 33, 49, 59f., 64, 69, 148, 188, 209f., 213
- Normativismus, normativistisch 17, 56, 88
- Normativität 37, 42f., 45, 75, 90, 137, 168, 170, 172, 176f., 181, 186, 190
- Obrigkeitsstaat, obrigkeitsstaatlich 53, 58f., 61, 74, 76f., 98, 135, 138, 140, 204, 216
- Öffentliches Recht 128, 217
- Orientierungsfunktion 178
- Parlament 53, 57, 77, 108, 132, 187
- Europäisches *s. Europäisches Parlament*
- Parlamentarischer Rat 9, 14f., 178
- Parteien, politische 31, 111

- Patriotismus *s. Verfassungspatriotismus*
 Pfadabhängigkeit 11 f., 14, 26, 63, 153, 193, 202, 204
 Pluralismus 20, 34, 63, 70, 75, 95, 143, 145, 147, 185, 198 f.
 Politikwissenschaft, politikwissenschaftlich 4, 7, 46, 59, 63, 69, 79, 122 f., 142, 148, 168
 Positivismus *s. Rechtspositivismus und Verfassungsdenken*
 Primordialismus 204, 206
- Rahmenordnung 42, 48, 85, 90
 Recht und Wirklichkeit 80, 87 f., 109, 124 f.
 Rechtspolitik 74, 130, 132, 197
 Rechtspositivismus 187 f., 202, 206
 Rechtsprechung *s. Verfassungsrechtssprechung*
 Rechtsverständnis 68, 144, 173, 187, 215
 Richtungsstreit 3–6, 47, 69, 203 f.
 rule of law 55, 60, 156, 163, 166, 169
- Sakralisierung 46, 58, 175
 Säkularisierung 175
 Schmitt-Schule 35, 40, 50, 58, 183, 206
 Selbstreflexion 3, 153, 158
 Selbstverständigung 6, 40, 46, 65, 106, 112, 117, 168, 205
 Sinnstiftung 29 f., 33, 171
 Smend-Schule 31, 35, 37 f., 40, 42–46, 48, 58, 65 f., 182 f., 206
 Sonderweg, deutscher 61, 72 f., 75, 147, 193, 204
 Staat und Gesellschaft 40, 42, 56, 58, 65, 77, 107, 170, 211
 Staatsdenken
 – ordnungsbezogen 81, 83, 85, 89 f., 90, 92, 98, 146, 154, 170, 204
 – demokratieorientiert 81, 101 f., 105, 109 f., 112, 114, 116, 142 f., 158, 168
 – institutionell 81, 117, 119–128, 131–133
 – gegen den Staat, negatorisch 135, 141, 147, 149, 193
 Staatskritik 61, 134 f., 137 f., 141, 143, 146–148, 193 f., 204 f., 213, 215
- Staatsrecht 1, 5, 10, 42, 47 f., 54, 56, 137, 154, 158, 211, 214
 Staatsrechtslehre
 – Generationenkonflikt 35, 49, 72, 97, 147, 205–207, 210–218
 Staatsrechtslehrertagung 6, 17–19, 52 f., 55, 79, 152, 158, 196, 211
 Staatstheorie 6, 91, 99, 126, 136 f., 141–143, 194
 Staatsverständnis *s. Staatsdenken*
 Staatswissenschaft 52, 69, 120, 122–125, 128, 130 f., 133, 139 f., 199, 217
 Staatszweck 51 f., 55, 79, 137 f.
 Steuerungswissenschaft 127–129, 133
 Stufenbau-Theorem 188, 197 f.
- Transformation des Staates 162, 166, 203, 214 f.
- Verfassungsdenken
 – Global Constitutionalism *s. a. Europäisierung, Internationalisierung, Globalisierung* 5, 153–160, 162–169, 172 f., 204
 – Ideativ 5, 154, 158, 169–173, 177, 183, 185 f., 204
 – Neuer Positivismus 5, 154, 186 f., 202
 Verfassungsdogmatik 11, 52, 140, 152, 170, 199, 200
 Verfassungsentwicklung 2, 4, 10–13, 15, 26, 31, 45 f., 53, 62, 66–68, 71–73, 75, 104, 151, 153, 185–187, 204
 Verfassungsfunktionen 13, 108, 155, 157, 159
 – Integrationsfunktion 31, 40, 44
 – Ordnungsfunktion 13, 42, 49
 – Sinndimension 27 f., 30, 36, 44, 46, 71, 154, 168, 170, 184, 186
 Verfassungsgebende Gewalt 57, 114, 143, 156, 162–164, 167, 177, 180, 216
 Verfassungsgesetzgeber 27
 Verfassungsgerichtsbarkeit 12, 14–19, 43, 66, 68, 108, 191–194, 212
 Verfassungsgeschichte, verfassungsgeschichtlich 9, 13, 30, 52, 61, 67 f., 73, 88, 93, 101, 106–108, 212

- Verfassungsinterpretation 11, 20, 36, 38f., 41f., 90, 124, 168, 176, 179, 181–183
- Verfassungspatriotismus 4, 28, 45–47, 78, 212
- Verfassungspraxis 21f., 61, 71, 73, 86, 171, 176–178, 183
- Verfassungsrecht, verfassungsrechtlich 2f., 5, 10–14, 18, 23, 25–28, 31f., 37, 47, 49, 51f., 54, 57, 61f., 65, 68, 71, 73, 77, 88, 91f., 102f., 107f., 116, 130, 136–141, 145, 151f., 155–162, 164f., 168, 170–173, 182–184, 191f., 195, 199, 211, 213, 216
- Verfassungsrechtsprechung 2, 5, 12, 16, 19, 21–24, 26, 28, 30–32, 34, 36, 43f., 48, 51, 69, 152, 182, 187, 190f., 195, 203f., 207, 212, 216
- Verfassungstheorie 6, 65, 69, 108, 154f., 167, 200
- Verfassungsvergleich 70, 215
- Verfassungsverständnis 4, 10–12, 28f., 36f., 42f., 65, 67, 74, 90, 106f., 153, 165, 168, 176–180, 182f., 192, 205
- Verfassungsvorbehalt 57
- Vorrang der Verfassung 14f., 20, 30, 55, 68, 73, 88, 102f., 106, 108, 156, 163, 169, 170
- Verfassungswerte 156, 164
- Verfassungswirklichkeit 37, 45, 172, 177, 182
- Verwaltungsrechtswissenschaft 121, 126–131, 133
- Verwestlichung s. *Westernisierung*
- Volk, Volksgemeinschaft 41, 46f., 53, 56f., 82, 85, 89, 97, 106–110, 112, 114, 117, 121, 143f., 154, 156, 161f., 167, 175, 177, 180
- Volkssouveränität, Volkssouverän 53, 71, 143, 157, 163f., 173, 176f.
- Wandel
- der Verfassung 178
 - des Staates 1, 73, 80, 98, 118, 120, 123–125, 128, 132, 161
 - staatlicher Handlungsformen 1, 78f., 121, 151
- Weichenstellung 4, 11f., 22, 27, 30, 183
- Weimarer (Reichs-)Verfassung 14, 17, 34, 47, 67f., 70
- Weimarer Richtungsstreit 3, 16f., 69, 125, 128, 189, 202
- Werteverfassung 67
- Wertordnung 23, 28, 33–37, 40, 44f., 51, 62, 203
- Westernisierung, Verwestlichung 5, 12, 61–64, 69, 70–76, 211
- Wiedervereinigung, deutsche 9, 46, 57, 135, 206, 213f.
- Zivilgesellschaft 107, 111, 114, 126 132

Anliegen der Reihe POLITIKA

herausgegeben von
Rolf Gröschner und Oliver W. Lembcke

POLITIKA mit K. Damit erinnert der Titel dieser Reihe an die aristotelischen „politika“ und deren Anliegen, die Belange der Bürgerschaft zu verstehen, und zwar in wissenschaftlicher Absicht. So verschieden die gesellschaftlichen Bedingungen der Gegenwart gegenüber der griechischen Antike sind, so vergleichbar ist die Frage nach dem Gelingen des Lebens in einer Gemeinschaft freier und gleicher Bürger. Der Vergleich verlangt eine Vergegenwärtigung alteuropäischer Traditionen politischen oder – im lateinischen Traditionsstrang synonym – republikanischen Denkens.

Eine Republik, die diesen Namen verdient, lebt vom Verweisungszusammenhang zwischen Freiheit und Ordnung. Herausgefordert durch den Humanismus der italienischen Renaissance, verwirklicht im Gewissen der christlichen Reformation und verstärkt durch die Menschenrechte der neuzeitlichen Revolutionen sind die individuellen Freiheiten der Bürger in ein spannungsreiches Verhältnis zur institutionellen Freiheit der bürgerschaftlichen Ordnung als ganzer getreten. Die Publikationen der POLITIKA haben dieses Spannungsverhältnis zum Thema. Gemeinsam ist ihnen das Bestreben, Voraussetzungen und Möglichkeiten der Organisation eines dynamischen Gleichgewichts zu begreifen: zwischen der Freiheit aller und der Freiheit aller Einzelnen.

Für freiheitliche Ordnungen stellt sich die Aufgabe stetiger Stabilisierung eines solchen Gleichgewichts nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiet und nicht allein im Nationalstaat, sondern auf allen Gebieten der Politik, allen Ebenen nationaler, supranationaler und internationaler Organisationen und für alle Wissenschaften, die sich mit dem Phänomen des Politischen beschäftigen. Die Dogmatik des Öffentlichen Rechts wird sich daher um die Wiedergewinnung ihres politischen Horizonts und die Weiterentwicklung des *ius publicum* zum *ius politicum* bemühen müssen. In der Tradition der politischen Philosophie bleibt aber auch den innovativen Kultur- und Sozialwissenschaften das Grundproblem der guten Ordnung erhalten. Es nimmt sie in die Verantwortung, im Bewußtsein der Rechtsprinzipien verfaßter Gemeinschaften Sinn für normative Strukturen zu bewahren. Einer ent-

sprechenden Vielfalt an Theorien und Methoden bieten die POLITIKA ihr Forum – möglichst interdisziplinär im Dialog und möglichst transdisziplinär im Ergebnis.